

44. Sitzung des Medienrats  
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien  
am Donnerstag, dem 6. Oktober 2016, 13:30 Uhr

**Vorsitz:** Dr. Fritz Kempter

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
1. Bericht des Vorsitzenden	1
2. Bericht des Präsidenten	3
3. Genehmigung der Niederschrift über die 43. Sitzung des Medienrats am 14.07.2016	5
4. Jahresabschluss 2015: - Entwurf Geschäftsbericht 2015	5
5. Gesetzentwürfe der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes	7
5.1 Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes	7
5.2 Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Bayerischen Rundfunkgesetzes	9
6. Erlass von Satzungen und Richtlinien:	15
6.1 Zugangs- und Plattformsatzung nach § 53 RStV	15
6.2 Änderung der Richtlinie zur Erhebung und Verteilung des Finanzierungsbeitrags für Fernsehfensterprogramme in Bayern nach der Fernsehsatzung	16
7. Verlängerung von Kapazitätszuweisungen::	17
7.1 Drahtloser Hörfunk Kulmbach	17
8. Änderung von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen:	18
8.1 Drahtloser Hörfunk Bayreuth	18
8.2 Drahtloser Hörfunk Nürnberg, UKW-Frequenz 92,9 MHz (N1)	18
9. Entscheidungen auf Grund übertragener Befugnisse:	20
9.1 Bericht nach § 24 Abs. 2 der GO	20
10. Verschiedenes	20

Die Sitzung ist öffentlich.

\* \* \*

**Vorsitzender Dr. Kempter** eröffnet die 44. Sitzung des Medienrats und begrüßt die Anwesenden und besonders den Vorsitzenden der Verwaltungsrats, Herrn Nüssel. Er übermittelt die besten Grüße des Vorsitzenden Dr. Jooß, der sich auf dem Weg der Besserung befindet und dem Medienrat einen frohen und schaffensfreudigen Nachmittag wünscht.

Der Vorsitzende gratuliert Frau Dr. Knobloch zur Auszeichnung mit dem Eugen-Biser-Preis. Dieser Preis werde an Personen verliehen, die sich für Frieden, Freiheit, Toleranz und Menschenwürde einsetzen. Des Weiteren gratuliert er Herrn Neumeyer zur Wahl zum Landrat des Landkreises Kelheim. Aufgrund dieser Wahl müsse Herr Neumeyer bedauerlicherweise aus dem Medienrat ausscheiden. Mit ihm verliere das Gremium ein sehr kompetentes und immer ansprechbares Mitglied. Schließlich gratuliert der Vorsitzende Frau Kriebel und Frau Geiger zu runden Geburtstagen, die sie im August feiern durften.

In der Landeszentrale hätten sich personelle Veränderungen ergeben. Infolge des Ruhestandseintritts der Chefsekretärin von Herrn Gebrande sei Frau Zeman in diese Position aufgerückt. Die bisherige Funktion von Frau Zeman, die zusammen mit Frau Fell das Gremium betreut habe, übernehme jetzt Frau Nickl.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zur Tagesordnung keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorliegen.

## **1. Bericht des Vorsitzenden**

**Vorsitzender Dr. Kempter** erinnert zunächst an die Informationsreise des Medienrats und des Verwaltungsrats vom 15. bis 16. September 2016. 20 Mitglieder des Medienrats und fünf Mitglieder des Verwaltungsrats hätten an der Reise teilgenommen. Bei der Reise, die nach Lindau und Schwarzach geführt habe, seien schwerpunktmäßig Fachgespräche über die lokalen Medien im Zeitalter der Konvergenz und der Globalisierung geführt worden.

Das erste Treffen habe mit den Regulierern rund um den Bodensee stattgefunden. Das Schweizer Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) sei durch Frau Vizedirektorin Roberta Cattaneo und den stellvertretenden Vizedirektor Marcel Regnotto vertreten gewesen. Aus Wien habe für die Kommunikationsbehörde KommAustria Frau Dr. Susanne Lackner als Mitglied an den Gesprächen teilgenommen. Die Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH (RTR) sei durch Herrn Stefan Rauschenberger vertreten gewesen. Aus Liechtenstein sei der stellvertretende Direktor des Amtes für Kommunikation, Herr German Bell, gekommen, und aus Baden-Württemberg der Präsident der Landesanstalt für Kommunikation, Herr Thomas Langheinrich.

Die Präsentationen, bei denen das bayerische Modell von Herrn Präsident Schneider erläutert worden sei, hätten eine unerwartete Vielfalt an Strukturen, Gesetzaufträgen, Finanzierungsmodellen und Ansätzen für die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung durch die fünf Regulierer gezeigt. Die Bandbreite der Gremienmitglieder habe von Null in der Schweiz über fünf in Österreich und Liechtenstein und 27 in Baden-Württemberg bis

hin zu dem in Bayern geltenden Modell der gesellschaftlichen Vielfalt durch die Mitglieder des Medienrats gereicht.

Als Jurist sei er, Kempfer, immer wieder davon überrascht, was die verschiedenen Institutionen unter dem Begriff der Staatsferne des Rundfunks und der Rundfunkaufsicht verstehen. Das Schweizer Bundesamt behaupte, es sei völlig unabhängig und könne weisungsfrei agieren. De facto aber sei es eine Abteilung des zuständigen Ministeriums, diesem unmittelbar zugeordnet und durch entsprechende Dienstverträge gebunden. Diese dienstvertragliche Bindung sei aber die stringenteste Weisungsgebundenheit, die man sich rechtlich vorstellen könne. In Österreich gebe es zwar Regelungen über die Medienaufsicht. Dort mangle es jedoch an der Praxis. Die Medienaufsicht werde von fünf Mitgliedern ausgeübt, die den österreichischen Rundfunk, auch wenn das Land kleiner als Bayern sei, in keiner Weise kontrollieren können.

Die Finanzierung erfolge in Österreich, Liechtenstein und der Schweiz überwiegend aus staatlichen Mitteln. In der Schweiz werde die Rundfunkabgabe gerade auf den Prüfstand gestellt; dazu solle eine Volksbefragung durchgeführt werden. Die Finanzierung der Aufgabe der Medienregulierung für die Gesellschaft durch die Gesellschaft in Deutschland sei nach wie vor einzigartig. Die drei ausländischen Nachbarn hätten erheblich mehr Mittel für die Förderung. Insbesondere die RTR könne sehr viel tun. Dort dürfe die Regulierung maximal 4 Millionen Euro kosten, während für die Förderung rund 40 Millionen Euro, also das Zehnfache, zur Verfügung stünden.

So unterschiedlich wie die Strukturen seien auch die Herangehensweisen an die lokalen Medien. In Liechtenstein gelte das Schlagwort „National ist lokal und umgekehrt“. Bei 37.000 Einwohnern könne dieses Motto aber auch leicht umgesetzt werden. In der Schweiz brächten die vier Sprachregionen andere Herausforderung als in Österreich oder in Bayern mit sich. Das frühere Modell des landesweiten plus regionalen Hörfunks sei auf Grund der durch die teilweise Überlagerung der Sendegebiete bedingten wirtschaftlichen Probleme mittlerweile in ein lokales, landesweites Modell ähnlich wie in Bayern weiterentwickelt worden.

Am zweiten Tag sei in Schwarzach bei Bregenz Russmedia besucht worden. Dort habe der Geschäftsführer Markus Raith zunächst die Geschichte, die Entwicklung und die Perspektiven dieses aus einem lokalen Zeitungshaus hervorgegangenen international tätigen Medienunternehmens erläutert. Mario Mally, der Geschäftsführer von Antenne Vorarlberg, habe dann den von ihm geleiteten Hörfunksender und den Hörfunkmarkt in Österreich generell vorgestellt. Dabei sei so manche Parallele zu Bayern in der Konkurrenz zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern zu entdecken gewesen. Nach einer Führung durch das Gebäude von Russmedia habe eine außerordentlich spannende Diskussion mit den beiden genannten Herren und Herrn Eugen Russ, dem Inhaber und Hauptgeschäftsführer von Russmedia, stattgefunden. Dabei habe Herr Russ die Strategie seines Hauses präsentiert. Interessant gewesen sei auch, dass das Gebäude 20 Jahre alt sei, die Mitarbeiter aber

Arbeitsplätze hätten, die heute optimale Bedingungen bieten. Vor 20 Jahren sei so vorausschauend gebaut worden, dass das Gebäude auch heute noch topmodern und ansprechend sei. An der Diskussion hätten auch die Kollegen der Medienaufsicht in Österreich teilgenommen, sodass sich dadurch ein Dialog zwischen dem Anbieter einerseits und der bayerischen und der österreichischen Aufsicht andererseits über die Möglichkeiten und Grenzen der Regulierung entwickelt habe.

Ein besonderer Dank gebühre Herrn Rotter, der als Lokalmatador viele Gebäude und sonstige Sehenswürdigkeiten in Lindau gezeigt und einiges über Vorarlberg erzählt habe, sodass die Mitglieder von Medienrat und Verwaltungsrat einen Eindruck über die Region bekommen hätten, den sie sonst nicht bekommen hätten. Insgesamt habe man sehr viel erfahren. In den beiden Nachbarländern gebe es ein anderes Verständnis von Regulierung und Aufsicht. In allen drei Ländern, die an den Gesprächen teilgenommen hätten, werde die Regulierung wesentlich liberaler gehandhabt als in Bayern. Dennoch habe auch die bayerische Praxis ihren Sinn und Zweck, denn Bayern habe eine ganz andere Medienvielfalt als Vorarlberg.

## **2. Bericht des Präsidenten**

**Präsident Schneider** gibt einen Ausblick auf die Medientage vom 25. bis zum 27. Oktober 2016, die in diesem Jahr unter dem Motto „Mobile & Me - Wie das Ich die Medien steuert“ stünden. Hinter diesem Motto stünden die neuen Trends und Entwicklungen. Durch Algorithmen, Bots und neue Empfehlungssysteme würden neue Möglichkeiten eröffnet, die die Mediennutzer, aber auch die Medienanbieter herausforderten. Die Mediennutzer müssten auf Empfehlungen und Algorithmen reagieren können, wenn viele Daten von ihnen bereits bekannt seien. Von den Nutzern werde ein höheres Maß an Medienkompetenz und Selbstbestimmung gefordert. Der Nutzer müsse selbst bestimmen können, was er bekommen und was er lesen wolle.

Die Medientage begännen dieses Jahr bereits am Dienstag, dem 25. Oktober 2016. Ab 10:00 Uhr fänden einige Workshops und am Nachmittag die offizielle Eröffnung statt. Da die Medientage in diesem Jahr zum 30. Mal stattfänden, werde Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel die Eröffnungsrede halten und dabei auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Medienentwicklungen eingehen.

Nach der Keynote von Professor Wolfgang Wahlster, dem Vorsitzenden des Deutschen Forschungszentrums für künstliche Intelligenz, werde es einige Diskussionsrunden unter der Moderation der ZDF-Journalistin Dunja Hayali geben. In einem ersten Gespräch stellten Martina Koederitz, die Vorsitzende der Geschäftsführung von IBM Deutschland, und Phillip Justus, der Direktor von Google Deutschland, vor, was sie mit ihren Algorithmen und neuen Möglichkeiten beabsichtigten. Anschließend sprächen drei führende Medienverantwortliche, Conrad Albert von ProSiebenSat.1, Carsten Schmidt von Sky Deutschland und Ulrich Wilhelm, der Intendant des Bayerischen Rundfunks, über die Bedeutung der neuen Entwick-

lungen für die Medienhäuser. In einer dritten Runde werde darüber diskutiert, welche Medien morgen konsumiert würden. Eröffnet werde diese dritte Runde von Dr. Armin Wolf, dem Chefredakteur von „Zeit im Bild“ vom Österreichischen Fernsehen. Weiter würden sich an dieser Diskussion Florian Hager, der Programmgeschäftsführer des neuen Angebots „Funk“ von ARD und ZDF, Wolfgang Link von ProSiebenSat.1, Laura Himmelreich von VICE.com, einem Streaminganbieter, Stefan Plöchinger, der Online-Chef der „Süddeutschen Zeitung“ und Kerstin Weng, die Chefredakteurin von InStyle beteiligen. Abgeschlossen werde der erste Tag mit dem Blick des Kabarettisten Django Asül auf die Medienlandschaft. Diesem Beitrag werde sich die 30-Jahr-Feier anschließen, bei der sich auch die Messeaussteller präsentieren könnten.

An den beiden folgenden Tagen stünden die verschiedenen Gipfel, der TV-Gipfel, der Plattform-Gipfel, der Radio-Gipfel, der Publishing-Gipfel und der Content-Gipfel auf dem Programm. Das Rückgrat der Medientage bildeten die sieben unterschiedlichen Programmschienen zu den Themenfeldern Bewegtbild, Publishing, Innovation, Medien und Gesellschaft, Medien- und Netzpolitik, Werbung und Marketing sowie Audio und Radio. Die Medientage zeichneten sich dadurch aus, dass sie nicht einen Kongress zu einem speziellen Thema darstellten, sondern dass über die ganze Bandbreite der Medienlandschaft diskutiert und informiert werde. Hinzu komme der Thementag zu Social Media. Der neu etablierte Europatag werde zum zweiten Mal stattfinden und sich mit den Themen Urheberrecht, Datenschutz, Netzneutralität und Vielfaltsicherung befassen. Am Mittwoch werde das Media Lab Bayern der BLM sieben Einzelpanels zu den neuesten Entwicklungen im Digitaljournalismus vorstellen. Insgesamt würden zu den 90 Einzelveranstaltungen mit über 400 Referenten über 6.000 Besucher erwartet.

Parallel zu den Medientagen finde die Fachmesse mit 70 Ausstellern statt, die Themen wie Content Management Systeme, Social Media, Ultra-HD oder Cloud Services präsentierten. Natürlich werde auch die Medienaus- und Medienweiterbildung ein Thema sein. Die Aus- und Weiterbildung werde auch auf dem Mediacampus vorgestellt, der dieses Jahr an allen drei Veranstaltungstagen stattfinden werde. Daneben werde es zwei Thementage und ein Themenspecial geben. Am Dienstag und am Mittwoch finde das Themenspecial Virtual Reality mit Vorträgen, Diskussionsrunden und Workshops statt. Der Thementag MEDIA WOMEN CONNECT am Mittwoch werde mit einem Frauenfrühstück beginnen. Anschließend fänden Workshops und Talkrunden zum Thema Chancengleichheit statt. Am Donnerstag finde gemeinsam mit der Münchner Gründerszene der Thementag Startups in der Medienszene statt. Am Mittwoch finde im sogenannten „neuraum“ im Zentralen Omnibusbahnhof in der Nähe der Hackerbrücke die „Nacht der Medien“ statt.

Insgesamt hätten die Münchner Medientage ein interessantes vielfältiges und spannendes Programm. Dafür gebühre den Geschäftsführern Dank. Das Programm habe die etablierten Medien genauso im Blick wie die neuen Player. Zu den Medientagen seien alle Mitglieder

des Medienrats eingeladen. Die Medientage seien mit Sicherheit ein Highlight des Jahres. Die Geschäftsführung wünsche sich auch einen guten Besuch durch die Medienräte.

### **3. Genehmigung der Niederschrift über die 43. Sitzung des Medienrats am 14.07.2016**

**Vorsitzender Dr. Kempter** stellt fest, dass sich gegen die Niederschrift über die 43. Sitzung des Medienrats am 14.07.2016 kein Widerspruch erhebt. Sie sei damit **einstimmig genehmigt**.

### **4 Jahresabschluss 2015 Entwurf Geschäftsbericht 2015**

**Herr Nüssel**, Vorsitzender des Verwaltungsrats, erläutert den Jahresabschluss 2015. Die Landeszentrale schließe das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.311.000 Euro gegenüber 486.000 Euro im Vorjahr ab. Diese deutliche Ergebnisverbesserung sei im Wesentlichen auf die Nachzahlung von Rundfunkbeiträgen im Jahr 2014 in Höhe von 1,7 Millionen Euro zurückzuführen. Im Vorjahr hätten die Erträge aus nachgezahlten Rundfunkbeiträgen nur 369.000 Euro betragen. Hinzu kämen höhere Erträge aus den Rundfunkbeiträgen des laufenden Jahres in Höhe von 421.000 Euro. Dem stehe der um 1.022.000 Euro stark angestiegene Personalaufwand gegenüber, der überwiegend auf die gestiegenen Pensionsrückstellungen zurückzuführen sei.

Der Jahresüberschuss von 1.311.000 Euro sei den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt worden. Die Bilanzsumme sei gegenüber dem Vorjahr um 2,5 Millionen Euro gestiegen. Auf der Passivseite sei dieser Anstieg auf die um 1,18 Millionen Euro gestiegenen Pensionsrückstellungen und auf die ergebnisbedingt um 1.311.000 Euro höheren Rücklagen zurückzuführen. Auf der Aktivseite sei der Anstieg der flüssigen Mittel um 3,96 Millionen Euro die Ursache für die höhere Bilanzsumme. Hintergrund dessen seien das verbesserte Jahresergebnis und die Veräußerung von festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von 924.000 Euro. Dem entgegen stehe der Rückgang des Finanzanlagevolumens um 917.000 Euro insbesondere wegen der schon erwähnten Veräußerung von Wertpapieren und des vor allem abschreibungsbedingten Rückgangs des Anlagevermögens um 559.000 Euro.

Die Pensionsrückstellungen hätten 7,0 Millionen Euro betragen und seien damit um 1,2 Millionen Euro höher gewesen als im Vorjahr. Sie stellten immerhin 21,2 % der Bilanzsumme dar. Im Vorjahr seien es 19,0 % gewesen. Der bei der Berechnung verwendete Abzinsungssatz sei von 4,53 % im Vorjahr auf 3,89 % im Berichtsjahr gesunken. Je weiter dieser Zinssatz sinke, umso höher fielen die Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz aus. Der starke Anstieg der Pensionsrückstellungen müsse auf die anhaltende Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt zurückgeführt werden. Der handelsrechtlich vorgeschriebene Abzinsungssatz für die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen werde zum jeweiligen Bilanzstichtag als Durchschnittswert von der Bundesbank ermittelt. Zum Bilanzstichtag

31.12.2015 habe der Referenzzeitraum für die Ermittlung des Durchschnittszinssatzes letztmals die letzten sieben Jahre umfasst. Nach der gesetzlichen Neuregelung von Anfang 2016 sei bei der Abzinsung der Pensionsrückstellungen ab dem Jahresabschluss 2016 ein durchschnittlicher Marktzinssatz der letzten zehn statt bisher sieben Jahre anzuwenden. Damit werde der durchschnittliche Marktzins zumindest für die nächsten Jahre etwas höher ausfallen. Das Grundproblem werde damit allerdings nicht gelöst. Bei anhaltendem Niedrigzins seien die Zuführungen lediglich aufgeschoben.

Die sonstigen Rückstellungen beliefen sich unverändert auf 1,4 Millionen Euro. Sie enthielten personalbezogene Rückstellungen in Höhe von 880.000 Euro gegenüber 860.000 Euro im Vorjahr. Die bereits im Vorjahr aus Vorsichtsgründen gebildete Prozesskosten-Rückstellung im Zusammenhang mit dem C.A.M.P.TV-Verfahren in Höhe von 100.000 Euro sei unverändert beibehalten worden.

Die Erträge der BLM seien auf 37,2 Millionen Euro gestiegen. Dies sei im Wesentlichen auf den Anstieg der Erträge aus dem anteiligen Rundfunkbeitrag in Höhe von 421.000 Euro zurückzuführen. Die Fördermittel des Freistaates Bayern gemäß Art. 23 BayMG beliefen sich unverändert auf 9,0 Millionen Euro. Der Eigenanteil der BLM an der Förderung gem. Art. 23 BayMG sei im Berichtsjahr um 100.000 Euro auf 1,7 Millionen Euro zurückgegangen. Die sonstigen betrieblichen Erträge beliefen sich auf 2,2 Millionen Euro und lägen damit um 1,4 Millionen Euro über dem Vorjahreswert. Der Anstieg resultiere überwiegend aus der Nachzahlung von Rundfunkbeiträgen für 2014 in Höhe von 1,7 Millionen Euro gegenüber 369.000 Euro im Vorjahr.

Der Personalaufwand für Vollzeitkräfte und für die befristet eingestellten Teilzeitkräfte habe 2015 insgesamt 9,2 Millionen Euro betragen und liege damit um 1,0 Millionen Euro über dem Vorjahreswert. Während sich der Anstieg der Gehälter um 210.000 Euro und der Sozialabgaben um 34.000 Euro in etwa auf dem Vorjahresniveau bewegt habe, hätten sich die Aufwendungen für Pensionsrückstellungen deutlich um 778.000 Euro erhöht. Letzteres sei fast ausschließlich auf den Personalkostenanteil aus der Zuführung zur Pensionsrückstellung in Höhe von 729.000 Euro zurückzuführen. Der Zuführungsbetrag zu den Pensionsrückstellungen enthalte einen Anteil von 258.000 Euro, der sich im Rahmen des Wechsels des Versicherungsmathematikers als Korrektur der Barwerte zum 31.12.2014 herausgestellt habe.

Die BLM habe 2015 im Jahresdurchschnitt ein Stammpersonal von 89 Mitarbeitern gegenüber 86 im Vorjahr beschäftigt. Die Belegschaft der Landeszentrale habe im Jahr 2015 eine lineare Gehaltserhöhung von 2,5 % erhalten. Sechs neue Stellen seien geschaffen worden. Der Anteil der Personalaufwendungen für alle Beschäftigten an den Gesamtaufwendungen betrage rund 24,0 % gegenüber 22,1 % im Vorjahr.

Die Fördermaßnahmen mit einem Volumen von 13,9 Millionen Euro hätten um 202.000 Euro unter dem Vorjahresniveau gelegen. Dabei sei der Planansatz um insgesamt 130.000 Euro unterschritten worden. Die Minderausgaben betrafen im Wesentlichen die Innovati-

onsförderung, die Förderung im Bereich Technischer Betrieb/Entwicklung sowie sonstige Maßnahmen im Titel Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Einzelheiten könnten im Finanzteil des Geschäftsberichts 2015 nachgelesen werden.

Der Verwaltungsrat habe in seiner Sitzung am 23.09.2016 den Jahresabschluss 2015 beraten und beschlossen. Aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München habe der Verwaltungsrat der Geschäftsführung der Landeszentrale die Entlastung erteilt. Der Verwaltungsrat empfehle dem Medienrat, dem Jahresabschluss 2015 zuzustimmen.

**Herr Kränzle**, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, teilt mit, dass der Grundsatzausschuss in seiner Sitzung am 27.09.2016 sich mit dem Jahresabschluss 2015 befasst habe und zum gleichen Ergebnis wie der Verwaltungsrat gekommen sei.

Nach einem außerordentlich planmäßigen Verlauf schließe die Landeszentrale das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresüberschuss von 1.311.000 Euro ab. Diese deutliche Verbesserung gegenüber dem Vorjahr sei auf die hohe Nachzahlung von Rundfunkbeiträgen für das Jahr 2014 in Höhe von 1.747.000 Euro zurückzuführen. Der Jahresüberschuss zeige, dass die Landeszentrale im Berichtsjahr wirtschaftlich und sparsam gearbeitet habe.

Die Personalaufwandsquote in Höhe von 24 % des Gesamtaufwands sei für eine Institution wie die Landeszentrale mit ihrem umfangreichen gesetzlichen Auftrag ein guter Wert. Von der Qualität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könne sich der Medienrat laufend ein Bild machen. Die Erhöhung der Pensionsrückstellungen und damit des Personalaufwands sei vor dem Hintergrund der Zinsentwicklung unabweisbar.

Weitere Einzelheiten des Jahresabschlusses könnten dem umfangreichen Finanzteil des Geschäftsberichts entnommen werden. Der Grundsatzausschuss habe einstimmig beschlossen, dem Medienrat die Zustimmung zum Jahresabschluss 2015 zu empfehlen.

## **Beschluss**

### **Der Medienrat stimmt dem Jahresabschluss 2015 zu**

(einstimmig)

## **5. Gesetzentwürfe der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**

### **5.1 Gesetzentwurf zur Änderung des Mediengesetzes**

**Geschäftsführer Gebrande** erklärt, dass zwei Gesetzentwürfe der Staatsregierung zu behandeln seien. Der erste Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes befasse sich mit der Förderung des lokalen Fernsehens nach Art. 23 BayMG. Der zweite Gesetzentwurf zur Änderung des Mediengesetzes und zur Änderung des Rundfunkgesetzes sehe anknüpfend an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag

eine Neuregelung der Gremienbesetzung vor. Beide Gesetzentwürfe seien der Landeszentrale in der zweiten Septemberwoche zur Stellungnahme innerhalb einer relativ kurzen Frist bis jeweils 28.09.2016 zugeleitet worden. Deshalb hätten beide Entwürfe im Grundsatzausschuss behandelt werden können.

Um eine Fristverlängerung für die Stellungnahme sei für beide Gesetzentwürfe gebeten worden. Beim Entwurf zur Änderung von Art. 23 BayMG habe die Staatsregierung darum gebeten, auf eine Verlängerung der Frist zu verzichten, weil das Gesetzgebungsverfahren unter großem zeitlichen Druck stehe. Der Art. 23 laufe zum 31.12.2016 aus, sodass eine Regelung für eine Anschlussfinanzierung getroffen werden müsse. Diesem Wunsch sei die Landeszentrale nachgekommen. Der Gesetzentwurf sei am 27.09.2016 im Grundsatzausschuss behandelt worden. Dem Medienrat liege jetzt die Stellungnahme vor, die dem bayerischen Wirtschaftsministerium übermittelt worden sei. Dies hindere den Medienrat jedoch nicht daran, weitere Gedanken zu entwickeln, die noch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nachgeschoben werden können.

Die Fortführung der staatlichen Förderung der Satellitenverbreitung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten nach Art. 23 BayMG werde selbstverständlich begrüßt, denn ohne Verbreitung über Satellit wäre in Bayern die Hälfte der Haushalte vom Empfang dieser Angebote abgeschnitten. Über den Art. 23 könnten die unterschiedlichen Verbreitungswege gut finanziert werden. Nicht erfreulich sei, dass der neue Art. 23 wieder auf einen Vierjahreszeitraum befristet sei. Die Landeszentrale würde es begrüßen, wenn die Förderung ohne festes Enddatum und lediglich mit einer Überprüfungsklausel fortgeführt würde.

Der eigentliche Text der Gesetzesnovelle sei nicht sehr umfangreich. Als störend empfunden worden sei jedoch der Zusatz, dass die Landeszentrale verpflichtet werden solle, den staatlichen Zuschüssen „jeweils“ einen weiteren Zuschussbetrag aus eigenen Mitteln hinzuzufügen. Dies gehe insoweit über die bisherige Praxis hinaus, als derzeit in wirtschaftlich besonders tragfähigen Sendegebieten über die Förderung der Verbreitungskosten hinaus keine zusätzlichen Leistungen gewährt werden. Das Wort „jeweils“ könnte jedoch inkludieren, dass jeder einzelne Anbieter das Recht habe, eine zusätzliche Förderung zu bekommen. Deswegen werde angeregt, das Wort „jeweils“ zu streichen.

Des Weiteren seien die Fördervoraussetzungen des staatlichen Haushaltsrechts jeweils auf die Förderung von Einzelprojekten und weniger auf die Förderung laufender Wirtschaftsbetriebe ausgerichtet. Dies mache sich immer wieder bei der Abwicklung der Förderung bemerkbar. Deswegen seien dazu zwei Anmerkungen in die Stellungnahme aufgenommen worden. Zum einen solle die Anerkennung eines angemessenen Unternehmensgewinns in Form einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung geprüft werden. Hier wäre durchaus mehr Kreativität denkbar. Auch bei der Filmförderung seien Wege gefunden worden, um eine solche Situation bei den Produzenten zu berücksichtigen.

Zweitens werde in Art. 23 Abs. 9 und 10 bei den Nachweisen auf Ausgaben und Einnahmen abgestellt. Dies entspreche einer kameralistischen Haushaltsführung. Gerechter wäre es aber für ein Wirtschaftsunternehmen, wenn auf Aufwendungen und Ertrag abgestellt werde. Diese Anregungen seien zwar medienpolitisch nicht von großer Bedeutung; für die Anbieter hätten sie aber eine große finanzielle Bedeutung.

Schließlich sei eine Flexibilisierung des teilweise sehr engen Betrauungsregimes vorgeschlagen worden. Zum einen sollte auch der Sport in den Fernsehfensterzeiten als Themenbereich ausdrücklich genannt werden, damit nicht darüber diskutiert werden müsse, ob über den Sport nur in der zweiten halben Stunde berichtet werden dürfe. Zweitens müsse es in der zweiten halben Stunde auch möglich sein, lokale, regionale und landesweite Inhalte zu senden, die heute schon in Zusammenarbeit mit den Anbietern produziert werden könnten und bei den Spartenanbietern vorhanden seien. Hier sei eine Klarstellung erforderlich. Drittens wäre es zu begrüßen, wenn bei der Zusammenarbeit benachbarter Versorgungsgebiete in den Betrauungszeiten mehr Flexibilität möglich wäre, damit Versorgungsgebiete nicht von vornherein zusammengelegt werden müssten, wenn die Betrauungszeiten einzelner kleinerer Sendegebiets nicht erfüllt werden könnten.

Diese Anregungen sollten bei der Politik Anklang finden. Im Großen und Ganzen sei die Landeszentrale für die Großzügigkeit des Freistaates, diese Förderung fortzuführen, dankbar. Zu hoffen bleibe, dass die Landeszentrale bei eigenen Fördermaßnahmen nach Art. 23 Abs. 7 Satz 4 nicht gezwungen werde, jedes Detail des staatlichen Förderrechts zu beachten, sondern dass diese Formulierung lediglich der Klarstellung diene. Bisher habe sich die Landeszentrale dem staatlichen Förderrecht zwar angenähert, aber nicht jedes Detail berücksichtigt.

Alle diese Anregungen und Bemerkungen seien im Grundsatzausschuss vorgetragen und vom Grundsatzausschuss auch mitgetragen worden, sodass die Stellungnahme dementsprechend abgegeben werden konnte.

### **Beschluss**

**Der Medienrat schließt sich der Stellungnahme der Landeszentrale an.**

(einstimmig)

## **5.2 Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Bayerischen Rundfunkgesetzes**

**Geschäftsführer Gebrande** teilt mit, dass für diesen Gesetzentwurf die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 7. Oktober 2016 verlängert worden sei. Diese Verlängerung sei wichtig gewesen, weil dieser Entwurf die Gremien unmittelbar betreffe, sodass der Medienrat auch die Möglichkeit haben müsse, sich damit zu befassen. Nach Auffassung der Geschäftsführung - dieser Auffassung sei der Grundsatzausschuss gefolgt - müsse nicht zu allen Punkten des Gesetzentwurfs Stellung genommen werden. Dies gelte vor al-

lem für die Vertretung der gesellschaftlich relevanten Gruppen in Bayern. Über die Zusammensetzung der Gremien und insbesondere des Medienrats zu befinden, sei eine Frage der Politik. Positiv aufgefallen sei, dass der Rundfunkrat und der Medienrat in gleicher Weise besetzt seien. Dies bedeute, dass der Rundfunkrat und der Medienrat auf einheitlicher Grundlage wahrgenommen würden.

Unmittelbar betroffen sei jedes einzelne Medienratsmitglied in der Frage der Unabhängigkeit. Darüber sei auch im Grundsatzausschuss intensiv diskutiert worden. Bisher sei im Mediengesetz das Ausscheiden aus der entsendenden Organisation der einzige Grund für die Abberufung eines Medienratsmitglieds gewesen. Im neuen Entwurf werde der Passus „oder wenn sonstige Gründe für eine Abberufung bestehen“ hinzugefügt. In der amtlichen Begründung werde dazu auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag hingewiesen. Das Urteil gebe für eine solche Regelung jedoch keinen Anlass, weil der Gesetzgeber nach dem Staatsvertrag verpflichtet wäre, die Gründe für eine Abberufung auch zu definieren. Dies werde im Gesetz jedoch gerade nicht getan. Im bisherigen Gesetz sei als einziger wichtiger Grund für eine Abberufung das Ausscheiden aus der entsendenden Organisation definiert gewesen. Deswegen solle das Ausscheiden aus der entsendenden Organisation als einziger wichtiger Grund für eine Abberufung auch beibehalten werden.

Die vielfachen Vorschriften zur Inkompatibilität, zur Absicherung der Geschlechterparität oder zur Begrenzung der Mitgliedschaft im Medienrat und im Verwaltungsrat auf drei Amtsperioden seien Detailregelungen, zu der nach Meinung der Geschäftsleitung und des Grundsatzausschusses spezielle Einzelanmerkungen der Landeszentrale nicht veranlasst seien. Mitgetragen werden könnten auch die Transparenzvorschriften, die neu in das Gesetz aufgenommen würden, zumal diese Vorgaben schon bisher von der Landeszentrale beachtet worden seien. Änderungen in der Praxis seien aufgrund dieser Bestimmungen daher nicht nötig.

Eine besondere Anmerkung verdiene jedoch die Verpflichtung, die Gehälter des Präsidenten und des Geschäftsführers und die Tarifstruktur der Landeszentrale zu veröffentlichen. Eine entsprechende Transparenz, die im Geschäftsbericht auch hergestellt werde, werde nur von der Landeszentrale, nicht aber vom Bayerischen Rundfunk gefordert, obwohl die Landeszentrale gerade einmal zu 2 % am Rundfunkbeitrag partizipiere. Deswegen solle in die Stellungnahme gegenüber der Staatsregierung aufgenommen werden, dass bei den Transparenzvorschriften Parallelität zwischen dem Mediengesetz und dem Rundfunkgesetz bestehen müsse.

Dem Verwaltungsrat sei der Gesetzentwurf ebenfalls vorgestellt worden, sodass dieser sich mit den ihn betreffenden Regelungen habe beschäftigen können. Die Anregungen des Verwaltungsrates seien auch in die Beratungen im Grundsatzausschuss eingebracht worden. Dem Verwaltungsrat sollten nach wie vor zwei Mitglieder aus dem Bereich der Anbieter und zwei Mitglieder aus dem Bereich der kommunalen Spitzenverbände angehören.

Daneben würden aber spezielle Vorschriften für die vom Medienrat zu wählenden fünf weiteren Mitglieder aufgestellt. Diese sollten nicht nur eine spezielle Fachkompetenz vorweisen, sondern auch die Geschlechter ausgeglichen repräsentieren und dazu noch die gesellschaftliche Vielfalt abbilden. Auch wenn diese Vorgaben eine Sollvorschrift darstellten, die flexibel gehandhabt werden könne, erscheine doch der Einwand des Verwaltungsrats nachvollziehbar, dass es neben einer pluralistischen Zusammensetzung des Medienrats, die auch gesetzlich vorgegeben sei, nicht noch einer pluralistischen Zusammensetzung des Verwaltungsrats bedürfe, der für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Landeszentrale zuständig sei. Wie mit fünf Sitzen eine pluralistische Vielfalt überhaupt abgebildet werden könne, erscheine ohnehin sehr fraglich. Deswegen solle empfohlen werden, dass auf die Notwendigkeit der Pluralität im Verwaltungsrat verzichtet werde.

Über diese Eckpunkte sei im Grundsatzausschuss diskutiert worden, die im Falle der Zustimmung des Medienrats, ergänzt um eventuelle weitere Anregungen gegenüber der Staatsregierung vorgetragen werden sollten.

Zwischenzeitlich sei der Landeszentrale auch eine Stellungnahme des VPRT zugegangen. Dieser habe sich zwar nicht zur Gremienbesetzung, aber zu Änderungen des Rundfunkgesetzes geäußert und dabei die Möglichkeit des Austausches eines in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogramms gegen ein in analoger Form verbreitetes Hörfunkprogramm angesprochen. Von dieser Möglichkeit wolle der Bayerische Rundfunk jetzt mit dem Austausch von BR Klassik gegen BR Puls Gebrauch machen, was nach Auffassung des VPRT auch zu Lasten der Finanzierbarkeit privater Anbieter erfolge. Der VPRT fordere deshalb in diesem Zusammenhang das Verbot eines solchen Austausches parallel zu den Formulierungen, die im Rundfunkstaatsvertrag enthalten seien.

Die Stellungnahme werde zu einem Entwurf der Staatsregierung abgegeben. Dies bedeute, dass die Staatsregierung die Stellungnahmen in ihrem Entwurf verarbeiten und diesen dann im Landtag einbringen werde. Dem Landtag lägen jedoch mehrere Entwürfe vor, ein Entwurf der Freien Wähler, ein Entwurf der SPD, und auch von den Grünen sei ein Entwurf angekündigt worden. Voraussichtlich werde sich der Landtag mit vier Entwürfen befassen müssen. Deshalb sei im Vorstand vereinbart worden, dass bei der nächsten Medienratssitzung im November Gelegenheit gegeben werden solle, auch über diese weiteren Entwürfe zu diskutieren. Die Geschäftsführung werde dazu in einer Synopse darstellen, wie die Fraktionen und die Staatsregierung auf die Fragen reagierten, die jetzt im Raum stünden.

**Herr Lehr** weist darauf hin, dass auch die Vereinigung bayerischer Rundfunkanbieter (VBRA), deren Geschäftsführer Herr Dr. Rick sei, eine Stellungnahme gegenüber der CSU-Landtagsfraktion abgegeben habe. Die VBRA schlage vor, dem einschlägigen Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Rundfunkgesetzes die im ursprünglichen Entwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes aus dem Jahr 2009 enthaltene Fassung zu geben. Dort werde nämlich geregelt, dass der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm nicht zulässig sei.

Für diesen Vorschlag der VBRA würde er, Lehr, sich auch in Vertretung der Musikverbände ausdrücklich einsetzen. Eine solche Regelung wäre klar und eindeutig und auch mit dem Rundfunkstaatsvertrag konform. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf gebe die Möglichkeit, rechtzeitig vor dem geplanten Austausch von BR Klassik gegen BR Plus das Bayerische Rundfunkgesetz entsprechend zu korrigieren. Er, Lehr, schlage daher vor, dass der Medienrat die Initiativen des VPRT und der VBRA aufgreife und die Landeszentrale in ihrer Stellungnahme eine Forderung nach einer Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes aufnehme. Die Musikverbände wären daran sehr interessiert.

**Herr Rebensburg** schließt sich dem Vorschlag von Herrn Lehr an. Dieser Vorschlag sei eindeutig auch im Sinne des von ihm vertretenen Verbandes der Komponisten.

**Vorsitzender Dr. Kempter** weist zur Regelung über die Abberufung eines Medienratsmitglieds in Art. 13 Abs. 2 auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Randnummer 81 hin, auf die sich die Staatsregierung in der Begründung ihres Gesetzentwurfs berufe. In dieser Entscheidung werde ausgeführt, dass die Abberufung nur aus einem wichtigem Grund erfolgen könne, dass die nähere Ausgestaltung dieser Möglichkeit aber dem Gesetzgeber obliege. Zur Ausgestaltung reiche es nicht, wenn nur das Bundesverfassungsgericht zitiert und bestimmt werde, dass die Abberufung nur aus wichtigem Grund erfolgen dürfe. Zur Ausgestaltung müsse dieser wichtige Grund auch definiert werden. Dies habe der Gesetzgeber nicht getan. Um die Freiheit des Mandats des Medienrats zu erhalten, dürfe der Abberufungsgrund nur sehr eng sein, und dies sei eben das Ausscheiden aus der entsendenden Organisation, wie es schon im bisherigen Gesetz vorgesehen gewesen sei. Wenn dagegen ein Medienratsmitglied seine eigene Meinung äußere, die auch von der seines Verbandes abweiche, könne er deswegen nicht abberufen werden.

**Herr Dr. Schuller** ergänzt, dass er sich nicht als Lobbyist der Kirche verstehe. Er fühle sich von der Kirche entsandt mit dem Auftrag, im Medienrat mit seinen eigenen Gedanken präsent zu sein. Möglicherweise verstehe die Staatsregierung den Medienrat als eine Gruppe von Lobbyisten. Dem könne er aber nicht folgen und daher nur den Vorschlag unterstützen, gegen diese Abberufungsregelung eindeutig Position zu beziehen.

**Herr Nüssel**, Vorsitzender des Verwaltungsrats, hält die Forderung nach einer pluralistischen Besetzung des Verwaltungsrats für völlig überzogen. Schließlich würden die fünf weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats von dem bereits pluralistisch besetzten Medienrat gewählt, und der Medienrat werde nun einmal wissen, wen er in den Verwaltungsrat wähle.

**Vorsitzender Dr. Kempter** fasst die Diskussion so zusammen, dass die Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung folgende Eckpunkte umfassen soll:

*Die Mitglieder des Medienrats sind Träger eines freien Mandats. Daher wird die neue Regelung in Art. 13 Abs. 2, nach der die Abberufung eines Mitglieds auch aus einem sonsti-*

*gen wichtigen Grund möglich ist, abgelehnt. Empfohlen wird die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung über die Abberufung eines Medienratsmitglieds.*

*Die Verpflichtung nach Art. 15 Abs. 5 des Mediengesetzes, wonach die Gehälter des Präsidenten und des Geschäftsführers sowie die Tarifstruktur für die Mitarbeiter zu veröffentlichen sind, soll in entsprechender Weise auch auf den Bayerischen Rundfunk übertragen und in das Bayerische Rundfunkgesetz aufgenommen werden.*

*Auf die Bestimmung, dass die fünf weiteren vom Medienrat zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats die gesellschaftliche Vielfalt abbilden sollen, soll verzichtet werden.*

*Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogramms des Bayerischen Rundfunks gegen ein in analoger Technik verbreitetes Hörfunkprogramm darf nicht zulässig sein.*

### **Beschluss**

#### **Der Medienrat stimmt den vorgetragenen Eckpunkten einer Stellungnahme zu**

(einstimmig)

**Herr Voss** möchte wissen, ob neben den soeben beschlossenen Eckpunkten noch weitere Bedenken zum Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgetragen werden können.

**Vorsitzender Dr. Kempter** erwidert, dass weitere Anregungen bei der Sitzung im November vorgeschlagen werden können, wenn dem Medienrat dann die Synopse über die weiteren Gesetzentwürfe zum Mediengesetz vorgelegt wird.

**Herr Kränzle** bittet darum, zunächst nur über die Eckpunkte der Stellungnahme zu diskutieren, die nicht die Gremienzusammensetzung betreffen. Zur Gremienzusammensetzung werde es insgesamt vier Entwürfe geben, nämlich den Gesetzentwurf der Staatsregierung und drei Entwürfe der Landtagsfraktionen der SPD, der Grünen und der Freien Wähler. Möglicherweise werde es auch noch Anregungen anderer Organisationen geben. Anregungen zur Gremienbesetzung könnten zwar bei dieser Sitzung schon zu Protokoll gegeben werden. Diskutiert und beschlossen werden solle darüber allerdings noch nicht, sondern erst bei der Sitzung im November.

**Frau Hasenmeile** sieht im neuen Art. 10 Abs. 7 des Mediengesetzes einen Fehler, weil die bisherige Amtszeit des Medienrats nicht am 30. April 2016, sondern erst am 30. April 2017 ende.

**Geschäftsführer Gebrande** erwidert, dass mit der Amtszeit im Sinne dieser Bestimmung die reguläre Amtszeit gemeint sei, die am 30. April 2016 geendet hätte und nur wegen der anstehenden Änderung der Gremienbesetzung um ein Jahr verlängert worden sei.

**Frau Geiger** begrüßt die Absicht, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Medienrat zu gewährleisten. Zu begrüßen sei auch, dass die Vielfaltsicherung festgeschrieben werden solle. Gut gewählt sei ebenso die Aussage im Vorblatt, dass die bisher im Medienrat vertretenen Gruppierungen und Verbände ihre Sitze behalten sollten. Allerdings werde diese Aussage dadurch eingeschränkt, dass nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die evangelischen und die katholischen Frauenorganisationen ihr direktes Mandat verlieren, weil zukünftig die katholische und die evangelische Kirche genauso wie die Gewerkschaften, die Sportverbände oder der Bauernverband jeweils zwei Vertreter zu entsenden und dabei die Frauenorganisationen lediglich zu berücksichtigen haben. Darin sehe die evangelische Frauenorganisation eine Einschränkung der Vielfalt der entsendenden Gruppierungen und Verbände. Außerdem handle es sich bei der Regelung, die eine ausgewogene Geschlechtervertretung vorsehe, um eine Sollbestimmung, und eine solche sei zu weich formuliert.

**Frau Kriebel** ergänzt, dass die Vertreterinnen der katholischen und evangelischen Frauenorganisationen künftig nicht mehr durch die ehrenamtlichen Organisationen mittels demokratischer Wahl entsandt würden. Die Entsendung der Vertreterinnen der Frauenorganisationen werde jetzt den Amtskirchen zugesprochen. Die Kirchen würden also bestimmen, wer von den Frauen in den Medienrat entsandt werde. Dies sei deshalb problematisch, weil die Frauen das Ehrenamt und damit die Laien vertreten, die einen Großteil der Bevölkerung ausmachten. Den Frauenorganisationen sei sehr daran gelegen, dass die Frauen auch künftig von ihren Organisationen gewählt und nicht von der Amtskirche bestimmt werden.

**Herr Kränzle**, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, teilt zwar die Anregungen von Frau Kriebel, meint jedoch, dass der Gesetzgeber das bisherige sehr gute Berufungsverfahren nicht habe in Frage stellen wollen. Die Anmerkungen der evangelischen und katholischen Frauenverbände sollten daher ausführlich begründet werden.

**Herr Voss** gibt sein Unverständnis darüber zum Ausdruck, welche Organisationen von der Staatsregierung aufgefordert worden seien, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Beispielsweise sei das ZDF zu einer Stellungnahme aufgefordert worden, andere Organisationen dagegen nicht. Im Medienrat sei die Jugend wenigstens ständig vertreten, während im ZDF-Fernsehrat alle fünf Jahre ein turnusgemäßer Wechsel zwischen Frauen, Jugend, Senioren und Familien stattfinde, sodass die Jugend dort nur mehr alle 20 Jahre vertreten sei.

Das Gewicht der Vertretung der Jugend im Medienrat werde zukünftig auch geringer sein, weil der Vertreter der Jugend künftig nur mehr einer unter 50 sein werde, während er bisher einer unter 47 gewesen sei. Die Vertretung der Frauenorganisationen der evangelischen und der katholischen Kirche halte er, Voss, deswegen für wichtig, weil diese auch die Mädchenorganisationen innerhalb der beiden kirchlichen Strukturen und Organisationen mit vertreten. Dass Menschen mit Behinderung und die Ausländer-, Migrations- und Integrati-

onsbeiräte im Medienrat vertreten seien, halte er für richtig. Dafür, dass auch das Gastronomie- und Tourismusgewerbe vertreten sein solle, fehle ihm jegliches Verständnis.

**Herr Bierbaum** zeigt Verständnis für die Sorgen der beiden Vertreterinnen der kirchlichen Frauenorganisationen. Er vertraue jedoch seiner evangelischen Kirche, die durch und durch demokratisch geprägt sei, dass sie der gesetzlichen Bestimmung folgen und bei der Entsendung von Vertretern auch die Frauenorganisationen berücksichtigen werde. Er warne jedoch davor, dass sich der Medienrat in seiner Arbeit nicht dadurch beeinträchtigt, dass irgendein Geschlecht bevorzugt berücksichtigt werde.

**Vorsitzender Dr. Kempter** meint, dass die neue Bestimmung über die Entsendung von Vertreterinnen der kirchlichen Frauenorganisationen juristisch interessant werden könnte, weil sich nämlich die Frage stelle, ob ein wichtiger Grund für eine Abberufung dann vorliege, wenn die Frau zwar ihre Frauenorganisation, nicht aber ihre Kirche verlasse.

## **6. Erlass von Satzungen und Richtlinien**

### **6.1 Zugangs- und Plattformsatzung nach § 53 RStV**

**Herr Kränzle**, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, sieht die Plattformregulierung als eines der zentralen Zukunftsthemen der Rundfunkregulierung. Der Rundfunkstaatsvertrag enthalte hierzu einerseits entsprechende eigene Vorgaben, ermächtige aber auch die Landesmedienanstalten, diese Vorgaben durch Satzungen und Richtlinien näher zu konkretisieren. Dies hätten die Landesmedienanstalten in der Zugangs- und Plattformsatzung nach § 53 des Rundfunkstaatsvertrags getan.

Diese aus dem Jahr 2006 stammende Satzung sei einmal im Jahr 2008 geändert und den gesetzlichen Vorgaben angepasst worden. Da zum gesetzlichen Regelwerk auch eine Überprüfungs Klausel zähle, hätten sich die Landesmedienanstalten im Jahr 2015 entschlossen, eine weitere Überprüfung und ggf. auch eine Anpassung der Satzung vorzunehmen. Zu diesem Zweck sei eine Arbeitsgruppe eingesetzt, ein Anhörungsverfahren durchgeführt und darauf aufbauend ein Satzungsentwurf erarbeitet worden, der anschließend im zuständigen Fachausschuss der ZAK, in der Direktorenkonferenz und in der Gremienvorsitzendenkonferenz beraten und schließlich auch gebilligt worden sei. Dieser Satzungsentwurf liege nun zur Beschlussfassung vor. Die sich daraus ergebenden Neuerungen würden auf den Seiten 2 bis 5 der Vorlage dargestellt. Grundlegende Veränderungen oder Neugestaltungen seien damit nicht verbunden.

Der Grundsatzausschuss habe sich mit dem Satzungsentwurf in seiner Sitzung am 27.09.2016 befasst und empfehle dem Medienrat, die Satzung in der vorgeschlagenen Fassung zu beschließen.

**Geschäftsführer Gebrande** macht darauf aufmerksam, dass die Einleitungsformel insofern geändert werden müsse, als zwischenzeitlich nicht mehr der 18., sondern der 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag gelte, der am 01.10.2016 in Kraft getreten sei. Diese Änderung müsse bei der Beschlussfassung über die Satzung berücksichtigt werden.

### **Beschluss**

#### **Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Grundsatzausschusses mit der von Geschäftsführer Gebrande vorgetragene redaktionelle Änderung**

(einstimmig)

### **6.2 Änderung der Richtlinie zur Erhebung und Verteilung des Finanzierungsbeitrags für Fernsehfensterprogramme in Bayern nach der Fernsehsatzung**

**Herr Kränzle**, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, erklärt, dass die vorliegende Änderungsrichtlinie zum Finanzierungsbeitrag eine Verfahrensvereinfachung bezwecke und damit zu einem geringeren Verwaltungsaufwand bei den lokalen Fernsehanbietern und bei der Landeszentrale führe.

Ein Großteil der Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie erhalte gleichzeitig eine Programmherstellungsförderung im Rahmen der Förderung nach Art. 23 BayMG. Für den Nachweis der Verwendung der Förderung nach Art. 23 BayMG müsse drei Monate nach der Beendigung des Förderzeitraums bei der Landeszentrale ein ausführlicher Verwendungsnachweis eingereicht werden. Zusätzlich werde die Verwendung der Zuwendung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG geprüft. Gleichzeitig hätten die Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis für die Fördermittel aus dem Finanzierungsbeitrag bei der Landeszentrale einzureichen. Die Unterlagen für diese beiden Verwendungsnachweise seien dabei identisch.

Die Änderungsrichtlinie sehe nun vor, dass der Zuwendungsempfänger des Finanzierungsbeitrags, der gleichzeitig eine Förderung nach Art. 23 BayMG erhalte, für die zweckentsprechende Verwendung des Finanzierungsbeitrags statt eines Verwendungsnachweises, der bereits für die Förderung nach Art. 23 BayMG vorliege, eine Verwendungsbestätigung einreiche. In dieser Verwendungsbestätigung habe der Zuwendungsempfänger oder das vertretungsberechtigte Organ zu versichern, dass der ausgereichte Finanzierungsbeitrag in vollem Umfang zur Finanzierung des Fernsehfensters verwendet worden und deren Einnahmen und Ausgaben im Verwendungsnachweis zu Art. 23 BayMG enthalten seien. Zuwendungsempfänger, die keine Förderung nach Art. 23 BayMG erhielten, müssten einen Verwendungsnachweis abgeben und könnten deshalb diese Verfahrenserleichterung nicht in Anspruch nehmen.

Ferner werde in die Finanzierungsbeitragsrichtlinie eine Regelung aufgenommen, wonach zur Überprüfung des Verwendungsnachweises ein Wirtschaftsprüfer durch die Landeszentrale beauftragt werden könne. Auch die Rückerstattung von Fördermitteln werde in der Finanzierungsbeitragsrichtlinie erstmals geregelt. Letztere Norm entspreche der Vorschrift Nr. 9.4 der Programmförderungsrichtlinie.

Die Änderungsrichtlinie solle am 01.01.2017 in Kraft treten. Der Grundsatzausschuss habe in seiner Sitzung am 27.09.2016 einstimmig beschlossen, dem Medienrat den Erlass der Änderungsrichtlinie zur Erhebung und Verteilung des Finanzierungsbeitrags für Fernsehfensterprogramme in Bayern nach der Fernsehsetzung zu empfehlen.

## **Beschluss**

### **Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Grundsatzausschusses vom 27.09.2016**

(einstimmig)

## **7. Verlängerung von Kapazitätszuweisungen**

### **7.1 Drahtloser Hörfunk Kulmbach**

**Herr Rebensburg**, stellvertretender Vorsitzender des Hörfunkausschusses, erinnert daran, dass der Gesetzgeber für die Rundfunkanbieter die Entfristung aller bestehenden Genehmigungen durch das Änderungsgesetz am 12.07.2016 verfügt habe. Daher bedürfe es keiner Verlängerung der Genehmigungen mehr. Vor diesem Hintergrund habe die Radio Plassenburg Studiobetriebs- und Werbegesellschaft mbH und Co. Hörfunksender KG für ihre Anbieter eine Verlängerung der Kapazitätszuweisungen zur Verbreitung der Hörfunkangebote Radio Plassenburg und Radio Galaxy Kulmbach beantragt. Die Kapazitätszuweisungen blieben weiterhin befristet und endeten in diesem Fall zum 31.10.2016.

Standortbezogene Gründe, die einer Erneuerung der Kapazitätszuweisung entgegenstünden, seien nicht ersichtlich. Somit sei eine Ermessungsentscheidung über die gestellten Verlängerungsanträge bezüglich der Kapazitätszuweisung eröffnet. Zwischen der Anbietergemeinschaft und der Landeszentrale bestehe eine gute und bewährte Zusammenarbeit. Die einzelnen Anbieter ließen nach den Erfahrungen in der Vergangenheit erwarten, dass sie die rechtlichen Bestimmungen sowie die Auflagen der Landeszentrale einhalten werden. Auch ließen die Anbieter erwarten, dass sie aufgrund ihrer finanziellen, organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage seien, das Angebot für den Zuweisungszeitraum aufrecht zu erhalten.

Radio Plassenburg sei ein professionelles Programm, welches seine Hörer mit aktuellen lokalen und überregionalen Informationen versorge und zugleich unterhalte. Radio Galaxy sei ein lokales, ansprechend aufbereitetes Programmangebot, das von gut geschulten Moderatoren und Redakteuren gestaltet und präsentiert werde.

Die Werbepotenzialausschöpfung durch Radio Plassenburg sei im Vergleich zu den anderen Standorten mit einer Radio Galaxy-Zweitfrequenz als deutlich überdurchschnittlich zu betrachten. Auch im Internet/Social Web präsentierten sich die Anbieter in entsprechender Weise.

Der Hörfunkausschuss habe sich in seiner Sitzung am 29.09.2016 mit der Angelegenheit befasst und gebe dem Medienrat die auf Seite 1 der Vorlage wiedergegebene Beschlussempfehlung.

### **Beschluss**

#### **Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Hörfunkausschusses vom 29.09.2016**

(einstimmig)

## **8. Änderung von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen**

### **8.1 Drahtloser Hörfunk Bayreuth**

**Herr Kränzle**, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, führt aus, dass die Druckhaus Bayreuth Verlagsgesellschaft mbH, umfirmiert in Nordbayerischer Kurier Zeitungsverlag GmbH, eine Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse in der Dr. Fischer und Ellwanger KG Media GbR angezeigt und eine Genehmigung der Fortsetzung der Anbieter-tätigkeit beantragt habe. Die Nordbayerischer Kurier Zeitungsverlag GmbH beabsichtige unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Landeszentrale, den Anteil der Bay-reuther Tagblatt Lorenz Ellwanger Druckerei und Verlagsgesellschaft KG an der Dr. Fischer und Ellwanger KG Media GbR zu erwerben.

An der Nordbayerischer Kurier Zeitungsverlag GmbH seien Herr Dr. Laurent Fischer und die Frankenpost Verlag GmbH beteiligt. Die inneren Beteiligungen der Frankenpost Verlag GmbH würden von der Deutsche Druck- und Verlagsgesellschaft mbH und dem Südwest-deutschen Verlag gehalten. Gesellschafter der Deutsche Druck- und Verlagsgesellschaft mbH seien der Bundesschatzmeister der SPD und die Solidarität Verwaltungs- und Treu-handgesellschaft mbH, die sich zu 100 % in den Händen des Parteivorstands der SPD befinde.

Eine mittelbare Parteienbeteiligung, die weder die Geringfügigkeitsgrenze überscheite noch Kontroll- oder Stimmrechte verleihe, sei nach Art. 24 Abs. 3 BayMG unschädlich. Nach dem Gesellschaftsvertrag der Frankenpost Verlag GmbH sei die Deutsche Druck- und Verlags-gesellschaft mbH für Maßnahmen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dieser Be-teiligung von ihren gesellschaftsrechtlich vermittelten Stimmrechten, welche die jeweilige medienrechtliche Genehmigung, die genehmigte Anbieterbeteiligung oder die Zuweisung von Übertragungskapazitäten betreffen, ausgeschlossen. Zudem sei sichergestellt, dass

der Ausschluss auch für die Festlegung des Budgets und die Einstellung von Leitungspersonen gelte. Des Weiteren bestehe durch die Beteiligung der SPD keine Gefahr einer medienrechtlich problematischen Einflussnahme auf den Rundfunk. Die SPD sei geringfügig beteiligt.

Der Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse stünden mangels maßgeblicher Einflussmöglichkeiten der SPD medienrechtliche Gründe nicht entgegen. Der Grundsatzausschuss habe sich in seiner Sitzung am 27.09.2016 mit der Angelegenheit befasst und gebe dem Medienrat die Beschlussempfehlung auf Seite 1 der Vorlage.

**Geschäftsführer Gebrande** ergänzt, dass der von Herrn Kränzle erwähnte Stimmrechtsausschluss der Deutschen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH mittlerweile auch im Handelsregister eingetragen sei. Damit brauche es den Zusatz „unter der Voraussetzung, dass ein umfassender Stimmrechtsausschluss der beteiligten Deutsche Druck- und Verlagsgesellschaft mbH wirksam umgesetzt wird“ nicht mehr. Der Beschluss könne sich daher auf die Aussage beschränken, dass der Fortsetzung der Anbietertätigkeit medienrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

### **Beschluss**

**Der Fortsetzung der Anbietertätigkeit der Dr. Fischer und Ellwanger KG Media GbR im drahtlosen Hörfunk Bayreuth nach Übertragung der Kapitalanteile der Bayreuther Tagblatt Lorenz Ellwanger Druckerei und Verlagsgesellschaft KG auf die Nordbayerischer Kurier Zeitungsverlags GmbH stehen medienrechtliche Gründe nicht entgegen.**

(einstimmig)

## **8.2 Drahtloser Hörfunk Nürnberg, UKW-Frequenz 92,9 MHz (N1)**

**Herr Kränzle**, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, führt aus, dass die Funkhaus Nürnberg Studio Betriebs GmbH mit Schreiben vom 19.09.2016 vorab um Genehmigung des Erwerbs aller Geschäftsanteile von Radio N1 Anbietergesellschaft mbH und Radio 5 Programm- und Werbegesellschaft mbH gebeten habe. Zielsetzung sei es, die Lizenzen dieser beiden Anbieter durch das Funkhaus unmittelbar wahrzunehmen und, soweit steuerlich sinnvoll, beide Gesellschaften mit dem Funkhaus zu verschmelzen.

Unter rein wirtschaftlicher Betrachtung erscheine der Erwerb durch das Funkhaus als Bereinigung einer Altsituation. Eine medienrechtlich problematische Verkürzung der Meinungsvielfalt trete durch die Übernahme nicht ein. Die Einflussmöglichkeiten der ausscheidenden Gesellschafter seien schon bisher sehr gering gewesen. Die am Funkhaus beteiligten Gesellschaften böten eine hinreichende Anbietervielfalt im Funkhaus. Hinzu kämen am Standort Nürnberg Anbieter, die außerhalb des Funkhauses Hörfunkangebote einbringen.

Allerdings müsse dem Funkhaus Nürnberg deutlich gemacht werden, dass mit der Unbedenklichkeitsbestätigung keine Zusicherung bezüglich der Kapazitätszuweisung verbunden sei. Dies müsse vielmehr der künftigen Befassung des Medienrats vorbehalten bleiben, der in seiner Entscheidungsfreiheit durch diese Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht beeinträchtigt werden dürfe. Darüber hinaus müsse die Übernahme der beiden Anbietergesellschaften durch das Funkhaus alle mit den Spartenanbietern bestehenden Verträge unberührt lassen.

Der Grundsatzausschuss habe sich in seiner Sitzung am 27.09.2016 mit der Angelegenheit befasst und gebe dem Medienrat die Beschlussempfehlung auf Seite 1 der Vorlage.

**Vorsitzender Dr. Kempter** schlägt zur Klarstellung vor, in der Beschlussempfehlung nach den Worten „nach dem Erwerb aller Gesellschafteranteile“ die Worte „der genannten Gesellschaften“ einzufügen.

### **Beschluss**

**Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Grundsatzausschusses vom 27.09.2016 mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Ergänzung**

(einstimmig)

## **9. Entscheidungen auf Grund übertragener Befugnisse:**

### **9.1 Bericht nach § 24 Abs. 2 der GO**

Der Medienrat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

## **10. Verschiedenes**

**Vorsitzender Dr. Kempter** stellt fest, dass unter dem Punkt Verschiedenes keine Wortmeldungen vorliegen. Er erinnert daran, dass die nächste Sitzung am 17. November 2016 stattfindet, bedankt sich für die Teilnahme an der Sitzung und die spannende und interessante Diskussion, wünscht einen guten Heimweg und schließt die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 15:15 Uhr



Protokollführer



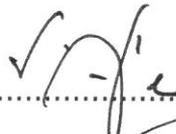
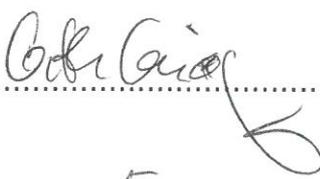
Schriftführerin

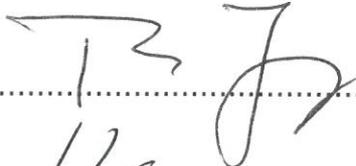
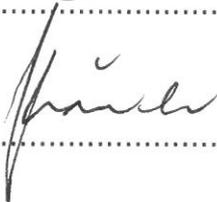
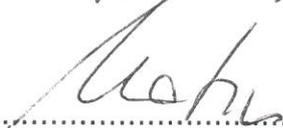


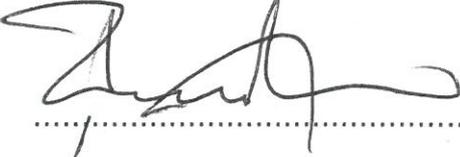
Vorsitzender

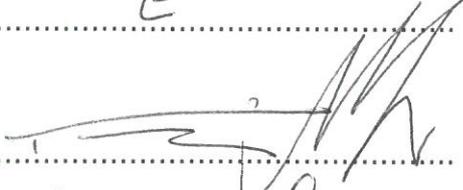
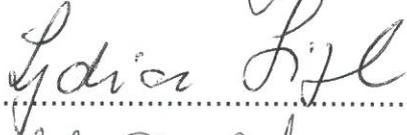
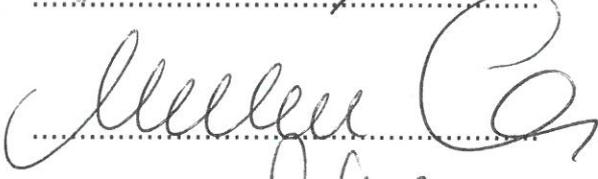
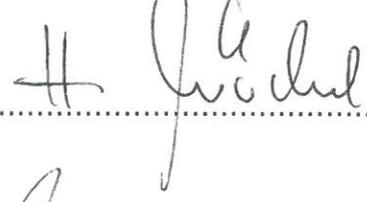
44. Sitzung des Medienrats am 06.10.2016

7. Amtsperiode

Interner Bearbeitungscode: MR Name, Vorname	Unterschrift
Aigner, Ilse	E .....
Bär, Dr. Oliver	E .....
Bauer, Prof. Dr. Erich	 .....
Bierbaum, Detlev	 .....
Dorow, Alex	E .....
Fehlner, Martina	E .....
Geiger, Katharina	 .....
Göller, Anneliese	E .....
Gote, Ulrike	E .....
Günther, Timo	E .....

Hasenmaile, Christa	
Hansel, Paul	
Hopp, Dr. Gerhard	
Jooß, Dr. Erich	
Jung, Dr. Thomas	
Keilbart, Walter	
Kempter, Dr. Fritz	
Knobloch, Dr. h.c. Charlotte	
Kränzle, Bernd	
Kriebel, Ulla	
Kustner, Franz	
Lehr, Wilhelm	
Martin, Gerlinde	

Mend, Josef	
Mosler, Heinrich	
Müller, Jutta	
Müller, Werner	
Neumeyer, Martin	
Nickel, Karl-Georg	
Piazolo, Prof. Dr. Michael	
Rabenstein, Dr. Christoph	
Rebensburg, Thomas	
Rick, Dr. Markus	
Rinderspacher, Markus	
Rotter, Eberhard	
Rottner, Peter	

Rüth, Berthold	
Schmidt, Max	
Schöffel, Martin	
Schuller, Dr. Florian	
Sigl, Lydia	
Ströbel, Jürgen	
Theiler, Peter	
Treml, Prof. Dr. Manfred	
Vogel, Arwed	
Voss, Michael	
Wöckel, Helmut	
<u>Verwaltungsrat:</u>	
Nüssel, Manfred	